

MANDANTENINFORMATION

AKTUELLE STEUERTHEMEN 3. QUARTAL 2021

MERKBLATT NR. 2001.1 | 07 | 2021

INHALT

1. Einleitung
2. Für alle Steuerpflichtigen
 - 2.1 Steuererklärungen 2019 – Verspätungszuschlag ab September 2021, Zinsen ab Oktober 2021
 - 2.2 Steuererklärungen 2020 – Abgabefrist um drei Monate verlängert
 - 2.3 Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen bei Progressionseinkünften
3. Neues für Unternehmer und Arbeitnehmer
 - 3.1 Mindestlohn gestiegen – Prüfung der Einhaltung der 450-€-Grenze bei Minijobbern
 - 3.2 Längere kurzfristige Beschäftigung von Saisonkräften im Jahr 2021 möglich
 - 3.3 Verpflichtung zum Homeoffice
 - 3.4 Verlängerung des Coronabonus bis zum 31.03.2022
 - 3.5 Verlängerung der Überbrückungshilfe
 - 3.6 Verlängerung des Kurzarbeitergeldes
4. Neues für Vermieter
 - 4.1 Steuervorteil für Bau neuer Mietwohnungen läuft aus – Bauantrag rechtzeitig stellen
 - 4.2 Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung des BMF beim Kauf bebauter Grundstücke
5. Neues für Immobilienkäufer – Behandlung der Instandhaltungsrücklage
6. Neues für Autokäufer – Veränderungen bei der Kfz-Steuer
7. Neues für Familien – Unterhalt an Kinder in fester Partnerschaft

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Mandanteninformation beinhaltet wichtige neue Informationen für Sie als Mandanten. Die vorliegende Information kann jedoch wegen der sich aktuell schnell entwickelnden Steuergesetzgebung und Verwaltungsauffassungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Themen haben oder eine Beratung wünschen, sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater an. Er hilft Ihnen sehr gerne weiter.

2. FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

2.1 Steuererklärungen 2019 – Verspätungszuschlag ab September 2021, Zinsen ab Oktober 2021

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung endet bei Steuerpflichtigen, die keinen Vertreter der steuerberatenden Berufe beauftragen, grundsätzlich sieben Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Das heißt, die Steuererklärung 2019 hätte bis zum 31.07.2020 abgegeben sein müssen. Wurde die Frist nicht eingehalten und auch nicht rückwirkend verlängert, kommt es zur Festsetzung eines sog. Verspätungszuschlages. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich 0,25 % der noch zu zahlenden Steuer für jeden Verspätungsmonat, aber mind. 25 € pro Monat, sofern sich noch eine Steuerzahlung an das Finanzamt ergibt. Für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten sind, gilt generell eine längere Abgabefrist, die wegen der Auswirkungen der Coronapandemie noch zusätzlich bis zum 31.08.2021 verlängert wurde. Steuerpflichtige, die trotz Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen dieses für das Jahr 2019 noch nicht getan haben und mit einer Nachzahlung rechnen, können auch jetzt noch einen steuerlichen Berater beauftragen und so zumindest den Verspätungszuschlag vermeiden. Dennoch ist inzwischen Eile geboten, um die vollständigen Unterlagen beim Steuerberater einzureichen, damit dieser die Steuererklärungen noch erstellen und fristgerecht einreichen kann. Zinsen auf die Steuernachzahlung 2019 sind noch nicht zu befürchten, denn der Zinslauf beginnt ausnahmsweise erst am 01.10.2021. Dies gilt für alle Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob sie steuerlich beraten sind oder nicht. Der Nachteil: Steuererstattungen 2019 werden auch erst ab diesem Datum verzinst.¹

2.2 Steuererklärungen 2020 – Abgabefrist um drei Monate verlängert

Für die Steuererklärungen 2020 wurde die Abgabefrist um drei Monate verlängert. Dies bedeutet, nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige müssen die Steuererklärungen 2020 bis zum 01.11.2021 einreichen, um fristgerecht zu sein. Werden die Steuererklärungen 2020 von einem Steuerberater erstellt und eingereicht, ist dafür bis zum 31.05.2022 Zeit. Auch für 2020 verschiebt sich entsprechend der Zeitpunkt, ab wann eine Verzinsung der Nachzahlungen sowie der Erstattungen erfolgt, um diese drei Monate auf den 01.06.2022.

¹ BMF-Schreiben v. 15.04.2021 „Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 15.02.2021“.

2.3 Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen bei Progressioneinkünften

Für viele Steuerpflichtige war das vergangene Jahr wegen der Beschränkungen durch die Coronapandemie oder Maßnahmen zu dessen Eindämmung ganz anders als üblich. Manche waren im vergangenen Jahr von Kurzarbeit betroffen und haben Kurzarbeitergeld erhalten. Andere sind erkrankt und mussten Krankengeld beziehen und wiederum andere mussten ihre Kinder zu Hause betreuen, weil Schulen und Kindertagesstätten geschlossen waren. Manch einer hat auch Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten, weil er in Quarantäne musste. Diese Leistungen sind zwar allesamt steuerfrei, unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt.² Das heißt, zur Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte werden sie mit herangezogen. Daraus ergibt sich eine eigenständige Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Wurden Arbeitslosengeld I, Eltern- und Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld für sich selbst oder das Kind sowie Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bezogen, muss eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden, wenn die Summe dieser Leistungen einen Betrag von 410 € im Kalenderjahr übersteigt.³

3. NEUES FÜR UNTERNEHMER UND ARBEITNEHMER

3.1 Mindestlohn gestiegen – Prüfung der Einhaltung der 450-€-Grenze bei Minijobbern

Zum 01.07.2021 steigt abermals der gesetzliche Mindestlohn. Dies macht insb. bei den Minijobbern Anpassungen erforderlich, denn auch für sie gilt der Mindestlohn. Arbeitgeber, aber auch Minijobber, bei denen vertraglich eine feste Arbeitsstundenanzahl in der Woche oder im Monat vereinbart ist, sollten nun prüfen, ob sie trotz des gestiegenen Mindestlohns noch innerhalb des Grenzbetrags von 450 € pro Monat bleiben. Der Mindestlohn steigt von 9,50 € auf 9,60 € brutto je Zeitstunde, d. h., die Arbeitszeit muss um durchschnittlich eine Stunde pro Monat reduziert werden, wenn die monatliche Verdienstgrenze nicht überschritten werden soll. Wird der Grenzbetrag von 450 € pro Monat regelmäßig überschritten, handelt es sich um ein reguläres sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Vergünstigungen für Minijobs dürfen dann nicht mehr angewendet werden und der Nettoverdienst sinkt. Insbesondere Minijobber mit mehreren Minijobs sollten dringend überprüfen, ob sie innerhalb der Grenze bleiben, da die verschiedenen Arbeitgeber hier keine Prüfmöglichkeit haben. Fällt erst später – im Rahmen von Betriebsprüfungen – auf, dass die Minijobgrenze durch den betreffenden Arbeitnehmer dauerhaft überschritten wurde, kommt es zu Nachforderungen seitens der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes.

3.2 Längere kurzfristige Beschäftigung von Saisonkräften im Jahr 2021 möglich

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse haben den Vorteil, dass sie sozialversicherungsfrei ausgeübt werden können, dafür aber grundsätzlich auf 70 Tage im Jahr begrenzt sind. Dieser Zeitraum wurde für Saisonkräfte, z. B. in der Landwirtschaft, auf vier Monate oder 102 Arbeitstage verlängert, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach dem 22.04.2021 abgeschlossen wurde. Die Ausweitung des zeitlichen Rahmens ist befristet auf den Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10.2021.⁴ Neu eingeführt wurde außerdem eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankensicherungsrechtlichen Absicherung kurzfristiger Beschäftigter.⁵

3.3 Verpflichtung zum Homeoffice

Die angesichts der pandemischen Lage in Deutschland beabsichtigte Reduzierung beruflicher Kontakte am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg zur Arbeit führte zu einer Verordnung, welche Arbeitgeber verpflichtete, überall dort Homeoffice zu ermöglichen, wo es umsetzbar ist. Diese Verordnung galt bis zum 30.06.2021 und wurde nicht verlängert.⁶ Damit haben Arbeitgeber wieder etwas mehr Flexibilität beim Einsatz ihrer Mitarbeiter. Weiterhin gilt aber, dass der Arbeitgeber die betriebsbedingten Kontakte und die Anzahl an Mitarbeitern in einem Raum immer noch auf ein Minimum reduzieren soll. Voll besetzte Großraumbüros sind daher weiterhin noch nicht möglich.

3.4 Verlängerung des Coronabonus bis zum 31.03.2022

Viele Arbeitnehmer haben ihn bereits erhalten, aber manche Unternehmen hatten noch nicht die Möglichkeit, den steuerfreien Coronabonus von bis zu 1.500 € auszuzahlen. Jetzt wurde die Frist nochmals verlängert. Arbeitgeber, die den Maximalbetrag von 1.500 € noch nicht ausgeschöpft oder noch gar keinen steuerfreien Coronabonus gezahlt haben, können dies noch bis zum 31.03.2022 tun.⁷ Dabei sind auch Teilzahlungen zulässig. Die Höhe des maximalen steuerfreien Coronabonus bleibt aber unverändert. Als Coronabonus dürfen über den gesamten Zeitraum seit dem 01.03.2020 bis nun zum 31.03.2022 max. insg. 1.500 € steuerfrei ausgezahlt werden. Es handelt sich nicht um Höchstbeträge, die jährlich neu gelten. Die Möglichkeit, diesen steuerfreien Bonus zu erhalten, besteht grundsätzlich für alle Arbeitnehmer und sogar für Minijobber. Bei Minijobbern wird der Coronabonus nicht auf die Verdienstgrenze von durchschnittlich 450 € monatlich angerechnet. Voraussetzung für die Steuerfreiheit des Coronabonus ist aber, dass dieser Bonus zusätzlich zum normalen Arbeitslohn gezahlt wird und keine Gehaltsumwandlung stattfindet. Hat jemand mehrere Arbeitsverhältnisse, kann er von jedem Arbeitgeber den Höchstbetrag von 1.500 € steuerfrei ausbezahlt bekommen.

3.5 Verlängerung der Überbrückungshilfe

Trotz der Aufhebung des Lockdowns leiden einige Branchen nach wie vor unter den Folgen der Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen. Aus diesem Grund wurde die Überbrückungshilfe III als sog. Überbrückungshilfe III Plus für Zeiträume bis zum 30.09.2021 geschaffen. Die bisherigen Förderbedingungen (insb. Umsatzrückgang) nach der Überbrückungshilfe III gelten unverändert für die Überbrückungshilfe III Plus weiter. Allerdings wurden die Förderhöchstgrenzen erhöht. Eine weitere Voraussetzung ist das Aussetzen von Ausschüttungen von Gewinnen und Dividenden im betreffenden Zeitraum. Erst- und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III können bis zum 31.10.2021 gestellt werden. Zu beachten ist, dass Unternehmen, die bereits einen Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt haben, einen Änderungsantrag stellen müssen, wenn sie die Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September beanspruchen möchten.

Details zur Überbrückungshilfe III Plus sowie zu weiteren Finanzhilfen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1934.1 „Corona-Krise – Finanzhilfen für Kleinbetriebe, kleine und mittelgroße Unternehmen“.

2 § 32b Abs. 1 EStG.

3 § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

4 § 132 SGB IV.

5 § 28a Abs. 9a SGB IV.

6 § 28b IfSG.

7 § 3 Nr. 11a EStG i. d. F. des AbzStEntModG.

3.6 Verlängerung des Kurzarbeitergeldes

Der erleichterte Zugang zu Kurzarbeitergeld wurde für den Zeitraum Juli bis September 2021 verlängert. Während dieser Zeit werden die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit noch vollständig übernommen, ab Oktober 2021 nach derzeitigen Stand nur noch zur Hälfte. Bis Ende September 2021 reicht es für die Anmeldung zum Kurzarbeitergeld aus, wenn mind. 10 % der Beschäftigten betroffen sind.

4. NEUES FÜR VERMIETER

4.1 Steuervorteil für Bau neuer Mietwohnungen läuft aus – Bauantrag rechtzeitig stellen

Um insb. in Großstädten mit Knappheit an bezahlbarem Wohnraum Investitionsanreize für Vermieter zu schaffen, gibt es eine zusätzliche Sonderabschreibungsmöglichkeit, wenn neuer Wohnraum geschaffen wird. Danach können Vermieter für neu gebaute Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen von bis zu jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung zusätzlich zur normalen Abschreibung in Anspruch nehmen. So können innerhalb von vier Jahren insg. bis zu 28 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung steuerlich wirksam werden.⁸

Gefördert werden dabei nicht nur Wohnungen im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden, sondern auch die Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden, wie z. B. ein Dachgeschossausbau oder die Umwidmung von Fabrikgebäuden in Wohnungen. Die Sonderabschreibung setzt aber voraus, dass der Bauantrag für die neue Wohnung vor dem 01.01.2022 gestellt wurde. Bauanträge können nur von vorlageberechtigten Architekten und Bauingenieuren gestellt werden. Vermieter, die planen in bestehenden Gebäuden neue Wohnungen zu schaffen oder gänzlich neue Wohngebäude zu errichten, müssen sich deshalb spaten, wenn sie mit der Sonderabschreibung kalkulieren, denn die Stellung eines Bauantrags braucht seine Zeit. Hinzu kommt, dass auch Architekten und Bauingenieure vielfach im Homeoffice sind und einige Prozesse daher generell etwas länger dauern. Außerdem nutzen viele Eigenheimbesitzer das wegen der Reisebeschränkungen gesparte Urlaubsgeld für Um- und Anbauten an ihren Häusern, sodass viele Architekten und Ingenieure kaum mehr Kapazitäten haben. Ist kein Bauantrag erforderlich, muss die Bauanzeige bis zu diesem Stichtag erfolgen. Diese kann vom Steuerpflichtigen selbst vorgenommen werden.

Die Sonderabschreibungsmöglichkeit ist für max. 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche anwendbar, generell ausgeschlossen ist sie, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Quadratmeter Wohnfläche einen Betrag von 3.000 € übersteigen. Diese Begrenzungen sollen die steuerliche Förderung von Luxuswohnungen verhindern.

Die ausführliche Darstellung der gesetzlichen Neuregelung unter Bezugnahme des aktuellen BMF-Schreibens und eine Veranschaulichung anhand vieler Beispiele finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1872 „Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus“.

4.2 Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung des BMF beim Kauf bebauter Grundstücke

Der BFH hatte entschieden, dass eine vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden, die die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, durch das Finanzamt **nicht** durch die unter Verwendung der Arbeitshilfe des BMF ermittelte Aufteilung ersetzt

werden darf.⁹ Begründet hatte der BFH diese Entscheidung damit, dass diese Arbeitshilfe des BMF zur Kaufpreisaufteilung die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Boden sowie Gebäude im Hinblick auf die **Beschränkung der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren** auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren und die **Nichtberücksichtigung eines Orts- oder Regionalisierungsfaktors** bei der Ermittlung des Gebäudewerts nicht berücksichtigt. Am 22.04.2021 hat das BMF seine Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung überarbeitet und lässt zur Wertermittlung die Verfahren nach § 8 Abs. 1 ImmoWertV zu.¹⁰ Das bedeutet, zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (einschl. des Verfahrens zur Bodenwertermittlung), das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Dabei stehen die Wertermittlungsverfahren einander gleichwertig gegenüber. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und sonstigen Umstände des Einzelfalls, insb. der zur Verfügung stehenden Daten, begründet zu wählen. In der Arbeitshilfe des BMF werden nun die zur Verfügung stehenden Daten in der Reihenfolge 1. Vergleichs-, 2. Ertrags- und 3. Sachwertverfahren abgefragt. Ob die Arbeitshilfe nun den Anforderungen der Rechtsprechung genügt, wird die Zukunft zeigen müssen.

Davon unabhängig ist aber zu beachten, dass der BFH in seinem Urteil herausgestellt hat, dass es sich bei der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung **weder um eine Rechtsnorm noch um eine die Finanzämter bindende Verwaltungsanweisung** handelt, auch wenn die Finanzämter die Arbeitshilfe in der Praxis gegenüber den Steuerpflichtigen vielfach de facto als bindend ansehen. Das BMF formuliert recht vage, dass diese Arbeitshilfe dazu dient, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität der vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Grundsätzlich ist die im Notarvertrag vorgenommene Aufteilung bindend, wenn diese Aufteilung nicht völlig unplausibel ist oder Gestaltungsmissbrauch vorliegt.¹¹ Weicht der im Kaufvertrag ausgewiesene Preis für den Grund und Boden **mehr als 10 % nach unten vom Bodenrichtwert** ab, liegen nennenswerte Zweifel an der vertraglichen Kaufpreisaufteilung vor und es muss eine neue Aufteilung zur Bestimmung der Abschreibungsbemessungsgrundlage für das Gebäude vorgenommen werden.¹² Eine Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude muss auch erfolgen, wenn im Kaufvertrag keine Aufteilung vorgenommen wurde. Soll in diesen Fällen die Arbeitshilfe des BMF nicht zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises herangezogen werden, bleibt nur die Einholung eines Gutachtens eines **öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Immobilien**.

5. NEUES FÜR IMMOBILIENKÄUFER – BEHANDLUNG DER INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Um die richtige steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage wurde viele Jahre gestritten. In einem 1. Schritt muss unterschieden werden, für welche Steuerart eine Beurteilung erfolgen muss. Für die Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer gehört bei einem Immobilienerwerb der Teil der Anschaffungskosten, der auf den „Kauf“ der Instandhaltungsrücklage entfällt, nicht zu den Anschaffungskosten des Gebäudes und ist insofern auch nicht in die Abschreibungsbemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Eine steuerliche Auswirkung ergibt sich erst, wenn Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt und aus der

⁹ BFH, Urteil v. 21.07.2020 – I R 26/19.

¹⁰ BMF v. 22.04.2021 „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“.

¹¹ BFH, Urteil v. 16.09.2015 – IX R 12/14, BStBl. 2016 II S. 397.

¹² BFH, Urteil v. 21.07.2020 – I R 26/19, Rz. 34.

⁸ § 7b EStG.

Instandhaltungsrücklage bezahlt werden.¹³ Für die Grunderwerbsteuer gilt seit dem Urteil des BFH hingegen, dass die Instandhaltungsrücklage nicht auszusondern und unabhängig von der Instandhaltungsrücklage der **vereinbarte Kaufpreis** als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen ist.¹⁴ Im Hinblick auf die bisherige abweichende Verwaltungspraxis ist diese neue Rechtsauffassung beim Erwerb von Teileigentum oder Wohneigentum nur anzuwenden, wenn der Notarvertrag nach dem Tag der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (20. Mai 2021) geschlossen wurde.¹⁵ Für zuvor geschlossene Verträge darf die Instandhaltungsrücklage noch herausgerechnet werden und es muss nur der um die Rücklage verminderte Kaufpreis der Grunderwerbsteuer unterworfen werden.

6. NEUES FÜR AUTOKÄUFER – VERÄNDERUNGEN BEI DER KFZ-STEUER

Die Kfz-Steuer wurde reformiert und führt in vielen Fällen zu deutlich höheren Steuern, insb. bei konventionell angetriebenen Fahrzeugen. Die neuen Steuertarife gelten seit dem 01.01.2021 und nur für erstmals zugelassene Pkw. Bei der Zulassung von Gebrauchtfahrzeugen, deren erstmalige Zulassung vor dem 01.01.2021 erfolgte, oder bei bestehenden Zulassungen ergeben sich derzeit keine Änderungen. Um einen stärkeren Anreiz für emissionsärmere Fahrzeuge zu setzen, gelten nun in sechs Stufen ansteigende Steuersätze, welche die Steuer stärker nach dem CO₂-Wert bemessen. Je höher der CO₂-Wert, desto höher der Steuersatz für den Anteil der jeweiligen Stufe.¹⁶ Die Höhe der Kfz-Steuer ist regelmäßig einer der Faktoren, die herangezogen werden, um eine Investitionsentscheidung zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt ein Berechnungstool zur neuen Kfz-Steuer auf seiner Webseite zur Verfügung. Damit kann die genaue Steuerhöhe für das zu erwerben beabsichtigte Fahrzeug berechnet werden.

Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Apps_Rechner/KfzRechner/KfzREchner.html

Für Unternehmen, die leichte Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t in ihrem Fuhrpark haben, greift hingegen nun eine Erleichterung. Die Besteuerung erfolgt künftig ausschließlich nach den gewichtsbezogenen Steuersätzen für Nutzfahrzeuge, also wie Lkw. Die teilweise erforderliche Vorführung solcher Fahrzeuge bei den Zollämtern, um zu prüfen, ob diese Fahrzeuge tatsächlich überwiegend nur zum Transport von Waren und Material genutzt werden können oder auch zur Personenbeförderung geeignet waren, entfällt nun.¹⁷ Die Kfz-Steuerbescheide der betroffenen Fahrzeuge werden vom Zoll automatisch geändert und Überzahlungen erstattet.

7. NEUES FÜR FAMILIEN – UNTERHALT AN KINDER IN FESTER PARTNERSCHAFT

Die Coronapandemie sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung führen für nicht wenige Steuerpflichtige zu finanziellen Nöten und Schiefen. Das führte dazu, dass Eltern ihre volljährigen und eigentlich schon selbstständigen Kinder wieder finanziell unterstützen mussten. Unterhaltsaufwendungen an Kinder, für die kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag mehr zu gewähren ist, sind steuerlich abzugsfähig. Voraussetzungen sind, dass das Kind bedürftig ist, es also nicht über große Vermögen verfügt, und es nur geringe eigene Einkünfte oder Bezüge in dem betreffenden Unterstützungszeitraum erzielt. Der BFH entschied nun zugunsten von Eltern, die ihr Kind finanziell unterstützen, welches jedoch schon in einer festen Partnerschaft mit einem Lebensgefährten zusammen wohnte. Nach Ansicht des BFH stand den Eltern der volle Unterhaltshöchstbetrag für das betreffende Jahr zu und eine Aufteilung des Höchstbetrags mit dem Lebensgefährten hat nicht zu erfolgen. Die Führung eines gemeinsamen Haushaltes der Unverheirateten führt allein nicht dazu, dass von einer Unterstützung durch den Lebenspartner ausgegangen werden kann.¹⁸ Bei einem in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Paar, das weder verheiratet noch verpartnert ist und bei dem jeder über eigene auskömmliche Mittel zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs verfügt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich die Lebensgefährten einander keine Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, sondern jeder für den eigenen Lebensunterhalt aufkommt. Leistet der Partner jedoch tatsächlich Unterhaltsbeiträge, sind diese als eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes zu berücksichtigen. Für das Jahr 2020 beträgt der max. absetzbare Unterstützungsbetrag pro unterstützter Person 9.408 €, für 2021 dann 9.744 €. Bei eigenen Einkünften und Bezügen der unterstützten Person von über 10.032 € im Jahr 2020 und 10.368 € im Jahr 2021 entfällt der steuerliche Abzug.

13 OFD Frankfurt a. M. Vfg. v. 09.06.2020 – S 3800 A – 036 – St 710, H 21.2 „Werbungskosten – 4. Spiegelstrich“ EStH.

14 BFH, Urteil v. 16.09.2020 – II R 49/17.

15 Koordinierte Ländererlasse v. 19.03.2021 – 3-S452.1/41.

16 § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bu. c KraftStG.

17 § 18 Abs. 12 KraftStG gestrichen.

18 BFH, Urteil v. 28.04.2020 – VI R 43/17, BStBl. 2021 II S. 209.